

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Trefzer (AfD)**

vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:

Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 5: Juristische Bewertung und Rechtsprechung in Deutschland

und **Antwort** vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2020)

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22673

vom 14. Februar 2020

über Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 5: Juristische Bewertung und Rechtsprechung in Deutschland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

- 1.) a.) In welcher Form wurde das Rechtsamt der FU im Fall Giffey einbezogen, inwieweit war das Verfahren der Prüfung mit dem Rechtsamt abgestimmt?
- b.) In welcher Form war das Rechtsamt mit Bezug auf die Überprüfung der Dissertation Giffeys tätig? (Bitte um Übersendung aller Stellungnahmen des Rechtsamtes und des Schriftverkehrs des Rechtsamtes den Fall Giffey betreffend)
- c.) Hatte oder hat das Rechtsamt der FU am Verfahren der Prüfung im Fall Giffey etwas zu beanstanden? Wenn ja, worin lagen/liegen diese Beanstandungen?
- d.) Wurden die Empfehlungen des Rechtsamtes durch die FU und das Prüfungsgremium befolgt?
- e.) Wird das Rechtsamt eine abermalige Prüfung veranlassen?

Zu 1. a.) bis e.):

Das Rechtsamt hat das Verfahren zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey rechtlich begleitet, dieses ist nun abgeschlossen.

2.) Nach welcher Promotionsordnung erfolgte die Promotion von Franziska Giffey? Bitte um Nennung des Datums der Promotionsordnung und Übermittlung (als Link)

Zu 2.:

Das Promotionsverfahren wurde auf der Grundlage der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. der FU vom 2. Juni 1993 (FU-Mitteilungen 07/1994) durchgeführt (s. Anlage).

3.) Welche möglichen mildereren Mittel (z.B. Rüge, Nachbesserungsaufgabe, Information der Wissenschaftsfentlichkeit) oder „Rettungslösungen“ sind gegenüber dem Entzug des Promotionsgrades in Berlin rechtlich vorgesehen und welche explizite rechtliche Ermächtigungsgrundlage gibt es dafür?

Zu 3.:

Rechtsgrundlage ist der § 34 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), der wie alle öffentlich-rechtlichen Normen dem Übermaßverbot unterliegt.

4.) a.) Handelt es sich – nach Rechtsauffassung des Senats – bei einer Promotion um einen Verwaltungsakt? Ist dagegen eine Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 44, Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig?

b.) Warum handelt es sich – nach Rechtsauffassung des Senats – bei der Erteilung der Rüge für Giffey nicht um einen Verwaltungsakt? Ist gegen die Erteilung der Rüge eine Nichtigkeitsfeststellungsklage (nach § 44, Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) zulässig?

Zu 4.:

Zu diesem Sachverhalt hat sich der Senat in der Drucksache 18/21479 abschließend geäußert.

5.)

a.) Welche Personen könnten von der Entscheidung der FU, Franziska Giffey den Dokortitel nicht abzuerkennen, in ihren Rechten verletzt worden sein?

b.) Inwiefern und durch wen sind rechtliche Schritte gegen die Entscheidung des Präsidiums möglich?

c.) Wer besitzt – nach Rechtskenntnis des Senats – bezüglich der Entscheidung der FU ein „Berechtigtes Interesse“, das zur Klageerhebung berechtigt?

d.) Wann wäre die Voraussetzung gegeben, dass der Kläger durch den Verwaltungsakt in seiner persönlichen Rechtsstellung berührt wäre?

e.) Besteht in der Wahrung grundlegender rechtlicher Standards bei Überprüfungsverfahren von Hochschulabschlüssen im Land Berlin ein solches „Berechtigtes Interesse“ der Öffentlichkeit oder der Scientific Community im Allgemeinen?

Zu 5. a.) bis e.):

Verfahrensbeteiligte waren die FU und Frau Dr. Giffey. Es handelt sich nach Auffassung des Berliner Senats nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Bewertung der FU.

6.) „Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist.“ (§ 34, Abs. 8 BerlHG). Die Entscheidung über den Nichtentzug des Doktorgrades bzw. die Erteilung der Rüge wurde nicht vom Präsidenten der Hochschule getroffen, wie es das BerlHG vorsieht, sondern vom gesamten Präsidium.

Wie bewertet der Senat diesen Verfahrensfehler?

Zu 6.:

Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die FU ist der Auslegung der Teilgrundordnung (TGO) durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gefolgt. Aufgrund der Regelung in § 2 TGO wird die FU durch das Präsidium geleitet.

7.) Wurde mit der Entscheidung der FU im Fall Giffey – nach Auffassung des Senats – juristisch ein Präzedenzfall geschaffen? Oder kann sich die Entscheidung auf vorangegangene, ähnlich gelagerte Fälle berufen? Wenn ja, auf welche und mit welcher Begründung?

Zu 7.:

Für jede beanstandete Dissertation wird eine eigene und unabhängige Bewertung vorgenommen.

8.) Es gilt die herrschende Rechtsauffassung: Ein Doktorand begeht eine vorsätzliche Täuschung, wenn er bei den Gutachtern einen Irrtum über die eigenständige Erbringung der vorgelegten Leistung hervorruft, indem er in erheblichem Umfang Texte anderer ohne Kennzeichnung wörtlich oder sinngemäß übernimmt (Vgl. VG Hamburg 2. Kammer, Urteil vom 24.06.2016, 2 K 2209/13; OVG NRW, Urteil vom 10.02.2016 - 19 A 991/12; OVG Lüneburg 2. Senat, Beschluss vom 11.12.2017, 2 LA 1/17)

Liegt dieser Definition zufolge – nach Auffassung der FU – im Fall Giffey eine vorsätzliche Täuschung vor? Wenn nein, warum nicht? Ab wann ist – nach Auffassung der FU – von einer Übernahme anderer Texte in „erheblichem Umfang“ auszugehen?

Zu 8.:

Nach Auffassung des zuständigen Gremiums liegt zum Teil eine vorsätzliche Täuschung vor, eine „Überhandnahme“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde jedoch nicht bejaht. Die Entscheidung, ob eine nicht hinreichend gekennzeichnete Übernahme fremder Texte in „erheblichem Umfang“ vorliegt, kann nur im jeweiligen Einzelfall getroffen werden.

9.) Es gilt die folgende herrschende Rechtsauffassung: Belege müssen so gestaltet sein, dass der Inhalt für den Leser ohne Weiteres auffindbar ist, dies erfordert z.B. die Angabe der Seitenzahl. Wissenschaftlich unredlich ist es, für den Leser einer Arbeit respektive den Prüfer eine Kontrolle der Prüfungsleistung nahezu unmöglich zu machen, indem der Autor für einen wörtlich übernommenen Text, statt der konkreten Fundstelle, nur das ganze Werk nennt. (Vgl. VG Münster, Urt. v. 20.02.2009 – 10 K 1212/07, juris Rn. 25)

Hat Giffey – nach Kenntnis der FU – in ihrer Dissertation die genauen Fundstellen im Sinne der obigen Definition durchgängig vollständig, d.h. inklusive Seitenzahl, angegeben? In welchen Fällen ist dies nach Kenntnis der FU nicht erfolgt?

Zu 9.:

Die Quellen wurden zum Teil nicht korrekt angegeben.

10.) Es gilt die herrschende Rechtsauffassung: Ein Plagiat liegt auch dann vor, wenn die der Sekundärliteratur entnommenen Paraphrasen, die sich auf eine Primärquelle beziehen, als solche nicht gekennzeichnet worden sind. Bezieht sich der Verfasser auf eine Primärquelle, deren Inhalt oder Deutung aus einer nicht angegebenen Sekundärquelle entnommen ist, liegt bei Fehlen der Kenntlichmachung eine Täuschung vor.¹ Liegt dieser Definition zufolge – nach Auffassung der FU – im Fall Giffey eine Täuschung vor? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.:

Siehe Antwort zu Frage 9.

11.) Es gilt die herrschende Rechtsauffassung: „Für die Wertung eines Plagiats als Täuschungsversuch ist es unerheblich, ob die Arbeit ohne die fraglichen Textstellen noch eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt (die gegebenenfalls mit einer schlechteren Note hätte bewertet werden können) und ob ohne die beanstandeten Stellen bzw. bei korrekter Zitierung die Leistung ausgereicht hätte, um das Prüfungsziel (hier den Doktorgrad) zu erreichen.“²

a.) Was folgt daraus nach Auffassung des Senats für den Fall Giffey?

b.) Hat die FU, die im Fall Giffey mit dem Fortbestehen einer eigenständigen Forschungsleistung argumen-

¹ Vgl. Esposito / Schäfer: Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft, 7. Februar 2017, unter: https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/37223/Esposito_0-393641.pdf, abgerufen am 14.02.2020. S. 34.

² Esposito / Schäfer: a.a.O., S. 14.

tierte – ihrer eigenen Rechtskenntnis nach – der gängigen Rechtsprechung entsprochen?

c.) Hat die FU, die im Fall Giffey mit dem Fortbestehen einer eigenständigen Forschungsleistung argumentierte – nach Rechtskenntnis des Senats – der gängigen Rechtsprechung entsprochen?

d.) Welche Meinungen der Rechtslehre sind dem Senat bezüglich der geltungserhaltenden Reduktion im Promotionsrecht bekannt und was ist die herrschende Meinung?

e.) Hat sich das Prüfungsgremium im Fall Giffey bezüglich der geltungserhaltenden Reduktion im Promotionsrecht nach Einschätzung des Senats konform zur herrschenden Rechtslehre verhalten?

f.) Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat bezüglich der geltungserhaltenden Reduktion im Promotionsrecht?

Zu 11. a.) und c.):

Der Senat hat keine Erkenntnisse darüber, dass die zitierte Darstellung als herrschende Rechtsauffassung zu qualifizieren ist.

Der Senat ist nicht mit der Überprüfung oder Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten betraut. Siehe Antwort zu Frage 14.

Der Senat betrachtet die Entscheidung der FU als rechtskonform.

Zu 11. b.):

Die FU hat sich auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2017 und die Ausführungen zu der Frage, ob die Dissertation durch die Plagiate quantitativ oder qualitativ geprägt wird, bezogen.

BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2017 – 6 C 3/16 – Rn 44, BVerwGE 159, 148-171

„Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt.“

Zu 11. d.) bis f.):

Der Senat hat sich unter anderem mit der Rechtsprechung hierzu (zb. VG Würzburg, Urteil v. 19.07.2017 – W 2 K 15.668, VG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2014 – 15 K 2271/13 – , juris, VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2009 – 3 A 319.05 –, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08 –, juris) auseinandergesetzt.

Der Senat betrachtet die Entscheidung der FU als rechtskonform.

12.) Volker Rieble bezeichnete die Entscheidung der FU als „rechtswidrig“. Mehrfach habe die Rechtsprechung in Deutschland darauf erkannt, dass bereits ein Minimum an Plagiatsstellen ausreiche, um den Doktorgrad zu entziehen, so Plagiatsexperte Rieble. Dabei sei es gleichgültig, in welchem Teil des Textes sich Plagiate befänden.³

a.) Hat sich die für die Hochschulen verantwortliche Senatsverwaltung mit der Kritik an der Entscheidung der FU auseinandergesetzt?

b.) Welche Aufgabe bei der Einhaltung wissenschaftlicher Standards in Doktorarbeiten kommt der Senatsverwaltung zu?

c.) Welche Handlungsoptionen hat die Senatsverwaltung, sofern sie von einer Fehlentscheidung der Universität und einem Verstoß gegen geltendes Recht ausgehen muss?

d.) Ist die Senatsverwaltung verpflichtet, tätig zu werden, sofern sie von einer Fehlentscheidung der Universität und einem Verstoß gegen geltendes Recht ausgehen muss?

e.) Wie bewertet der Senat die Entscheidung der FU, nur eine „Rüge“ zu erteilen angesichts der überwiegenden Zahl der Stimmen von Juristen und Plagiatsexperten, die die Aberkennung der Doktorwürde für zwingend notwendig erachten, in juristischer Hinsicht ?

³ Vgl. Roland Preuß: Ein bisschen Plagiat ist erlaubt, unter: <https://www.sueddeutsche.de/bildung/franziska-giffey-ein-bisschen-plagiat-ist-erlaubt-1.4664444>, 1. November 2019, abgerufen am 14.12.2020.

Zu 12. a.) bis e.):

Die für Hochschulen verantwortliche Senatsverwaltung hat sich mit der Kritik an der Entscheidung der FU befasst.

Die Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und der Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist originäre Aufgabe der jeweiligen Universität und Hochschule. Der Senat gewährleistet die Rahmenbedingungen, dass die wissenschaftlichen Standards sowie die Aspekte der wissenschaftlichen Redlichkeit und Methodik eingehalten werden können. Darüber hinaus befürwortet der Berliner Senat wissenschaftliche Maßnahmen und begrüßt jede Form von konstruktivem Engagement, die Qualität in Wissenschaft und Forschung zu sichern und zu erhöhen.

Grundsätzlich wird der Senat im Rahmen des § 89 BerlHG rechtsaufsichtlich tätig.

Der Senat betrachtet die Bewertung der FU als rechtskonform.

13.) „Eine halbe Seite ohne Quellenangabe würde reichen, um den Doktorgrad abzuerkennen“⁴, erklärte Prof. Dr. Klaus Gärditz. Auf die Quantität der Plagiate komme es nicht an.⁵

Ist der FU diese Rechtsauffassung bekannt? Hätte nicht allein schon unter diesem Aspekt Giffey der Doktorgrad entzogen werden müssen? Warum ist die FU dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt?

Zu 13.:

Siehe Antwort zu Frage 11. b.).

14.) Laut Gärditz spiele es keine Rolle, ob eine Arbeit noch als annahmefähig eingestuft werden könnte, wenn entsprechende Nachweise fiktiv nachgetragen würden, damit quasi noch ein „Rest an Eigenleistung“ verbleibe. Das Promotionsrecht kenne keine „geltungserhaltende Reduktion“, so Gärditz (mit Verweis auf Schroeder und Weschpfennig). Es gehe darum, prüfungsrechtliche Regelverstöße zu sanktionieren, nicht aber eine Gesamtbewertung der Arbeit nach ihrem „wissenschaftlichen Restwert“ vorzunehmen. Auch im Überprüfungsverfahren müsse eine Fakultät die Arbeit so bewerten, wie sie eingereicht und als Promotionsleistung anerkannt wurde.

a.) Welche Meinungen der Rechtslehre sind der FU bezüglich der geltungserhaltenden Reduktion im Promotionsrecht bekannt und was ist die herrschende Meinung?

b.) Welche Rechtsauffassung vertritt die FU bezüglich der geltungserhaltenden Reduktion im Promotionsrecht?

c.) Hat das Prüfungsgremium im Fall Giffey die Rechtslehre bezüglich der geltungserhaltenden Reduktion im Promotionsrecht in ihre Entscheidung einbezogen? Hat das Rechtsamt das Gremium diesbezüglich beraten?

Zu 14. a.) bis c.):

Siehe Antwort zu Frage 11. b.).

15.

a.) Die Entziehung eines Doktorgrades ist nach geltendem Recht meist nur bei vorsätzlicher Täuschung möglich. Allerdings, so argumentiert Gärditz, genüge nach herrschender Rechtsauffassung bedingter Vorsatz. Es sei ausreichend, wenn der Erfolg einer Täuschung als möglich erkannt und dieser zugleich billigend in Kauf genommen wird. Täuschungsabsicht sei indes nicht erforderlich, so Gärditz.⁶

Erkennt die FU im Fall Giffey einen Vorsatz oder einen bedingten Vorsatz der Täuschung? Wenn nein, warum verneint die FU den Vorsatz?

b.) Prof. Gärditz erklärt: „Gerade die Umarbeitung des übernommenen Textes kann Vorsatz indizieren, wenn z.B. einzelne Wörter substituiert, Sätze umgestellt oder Textelemente zwischen Haupttext und Fußnoten verschoben werden. Wer etwa eine Primärquelle mehrmals an verschiedenen Stellen übernimmt, ohne

⁴ Klaus Gärditz, zit. nach: Anja Kühne / Tilmann Warnecke / Amory Burchard: Wo es für Franziska Giffey eng wird, unter: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/plagiatsvorwurfe-gegen-familienministerin-wo-es-fuer-franziska-giffey-eng-wird/24177584.html>, 03.04.2019, abgerufen am 14.02.2020.

⁵ Vgl. Klaus Ferdinand Gärditz: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren. Hochschulrechtliche Probleme und wissenschaftspolitischer Handlungsbedarf, in: WissR 46, S. 3–36, S. 13.

⁶ Gärditz: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, a.a.O., S. 21.

einen Nachweis anzufügen, wird dies nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht aus Flüchtigkeit tun, sondern Vorsatz haben. [...] Oftmals werden sogar die Fußnoten der Originalquelle übernommen, aber den eigenen Formatvorgaben angepasst. Auch so genannte Bindefehler, die bereits im Primärtext vorhanden waren und übernommen wurden (z.B. Rechtschreibfehler oder Falschschreibungen von Namen) sind ein valider Nachweis für Vorsatz.⁷

a.) Teilt die FU diese Rechtsauffassung? Wenn nein, inwiefern weicht die Rechtsauffassung der FU davon ab und welche Gründe gibt es dafür?

b.) Die oben von Gärditz beschriebene Vorgehensweise ist der Analyse von VroniPlag Wiki zufolge auch in der Dissertation von Giffey zu finden. Teilt die FU diese Einschätzung von VroniPlag? Wenn ja, was folgt daraus mit Blick auf die Ausführungen von Gärditz für die Feststellung eines Vorsatzes im Fall Giffey?

Zu 15.:

Der Vorsatz wurde vom zuständigen Gremium zum Teil bejaht.

16.) Gärditz sieht einen rechtspolitischen Handlungsbedarf: „Hochschulrechtspolitisch sinnvoll wäre eine Auffächerung der Rechtsfolgen, die wegen Täuschung im Promotions- oder Habilitationsverfahren verhängt werden können. Die meisten Satzungen programmieren die möglichen Rechtsfolgen binär: Im pflichtgemäßen Ermessen wird über die Entziehung bzw. Rücknahme entschieden. Der Alles-oder-nichts-Mechanismus zwingt die Fakultäten zu einem eher holzschnittartigen Vorgehen, zwischen zwei Extrempolen zu wählen, und hält keine Rechtsfolgen für minderschwere Fälle bereit, die nicht als Bagatellen qualifiziert werden können und damit durchaus eine Reaktion erfordern. In diesen Fällen wäre es sachgerecht, wenn eine Reaktion mittlerer Schwere zugelassen würde, namentlich eine Rüge oder die prinzipale Feststellung einer Täuschung, mit der nicht der Entzug des Grades oder der Lehrbefähigung verbunden ist.“

a.) Sieht der Senat einen rechtspolitischen Handlungsbedarf, um eine Rüge oder die Feststellung einer Täuschung rechtlich explizit zu verankern? Wenn ja: Sieht der Senat es als Aufgabe der Hochschulen an, dies in den Promotionsordnungen zu verankern oder strebt der Senat an, die Rüge oder die Feststellung einer Täuschung über die geplante Novelle ins Berliner Hochschulgesetz aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

b.) Welchen rechtspolitischen Handlungsbedarf sieht der Senat in Bezug auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit einer Plagiatsfeststellung im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die scientific community?

Zu 16. a.) bis b.): Der Senat sieht den Regelungskanon des § 34 BerlHG als geeignete Rechtsgrundlage an, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem Verleihen von Hochschulgraden angemessen zu regeln. Die Entwürfe des Berliner Senats zu einer etwaigen Novellierung des BerlHG sind noch in der Bearbeitung.

Die Gewährleistung und Förderung der hohen Qualität von Promotionsverfahren ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen des Berliner Senats und der Berliner Hochschulen. Gemeinsames Anliegen ist es zudem, den von verschiedenen Seiten kolportierten Behauptungen entgegenzuwirken, die Wissenschaft sei geprägt von Fehlurteilen und Plagiaten.

Berlin, den 6. März 2020

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

⁷ Gärditz: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, a.a.O., S. 25.